

Parkgebührenordnung der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), sowie aufgrund der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 4080) erlässt die Stadt Mirow nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28. Juni 2016 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung der Stadt Mirow gilt für das Stadtgebiet der Stadt Mirow.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Soweit für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen die Überwachung der Parkzeit durch einen Parkscheinautomaten erfolgt, werden Parkgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht an jedem Tag des Jahres, auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Die Gebühren betragen 0,50 € / angefangene halbe Stunde oder 5,00 € für ein Tagesticket. Die Höchstparkdauer beträgt 10 Stunden.
- (4) Die Bewirtschaftung erfolgt täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann auf diesen Parkflächen gebührenfrei geparkt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den 29. Juni 2016

Karlo Schmettau
Bürgermeister